



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. April 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Entwurf

**Gesetz**  
**über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.<sup>1</sup>**

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994 S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b angefügt:

„(1a) Die Berufsordnung und Weiterbildungsordnung nach Absatz 1 Nr. 9 und 10 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Ordnungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(1b) Eine Ordnung im Sinne des Absatz 1a ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien nach Maßgabe des Analyserasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz (**Anlage**) auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Ordnung stehen. Die Ordnung ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Vier Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Ordnung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Ordnung ist ihre Übereinstimmung mit

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. Nach § 71 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen nach § 15 Abs. 1a und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammer die Ordnung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Das nach § 70 Abs. 1 zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Gründe für die Verhältnismäßigkeit in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe der Europäischen Kommission (regulated professions database) eingepflegt werden (Transparenz). Es kann diese Aufgabe auf eine andere Stelle übertragen. Für die Prüfung gilt § 15 Abs. 1b Satz 1 entsprechend.“

3. Die Anlage zu § 15 Abs. 1b Satz 1 erhält die aus der **Anlage 1** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2** **Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13b Verhältnismäßigkeitsprüfung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 15a Datenverarbeitung“.
2. In § 2 Abs. 6 wird die Angabe „75 v. H.“ durch die Angabe „50 v. H.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132)“ durch die Angabe „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1)“ ersetzt.

## 4. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Vorliegen folgender Voraussetzungen der Architektenkammer Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „der Architektenkammer Sachsen-Anhalt das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, sowie durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag das Vorliegen folgender Voraussetzungen“ ersetzt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1, insbesondere der Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „75 v. H.“ durch die Angabe „50 v. H.“ ersetzt und werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsbezeichnung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können“ angefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile an der Gesellschaft innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## 5. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Berufsangehörigen zu unterstützen. Die Architektenkammer kann dazu Ordnungen erlassen.“

## 6. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§13b  
Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Die Ordnungen gemäß § 13 Nr. 3 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Ordnungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Eine Ordnung im Sinne des Absatzes 1 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien nach Maßgabe des Analyse-rasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung

der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz (**Anlage**) auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Ordnung stehen. Die Ordnung ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Vier Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Ordnung ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(3) Ordnungen nach Absatz 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammer die Ordnung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

(4) Das nach § 32 Abs. 1 zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Gründe für die Verhältnismäßigkeit in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe der Europäischen Kommission (regulated professions database) eingepflegt werden (Transparenz). Es kann diese Aufgabe auf eine andere Stelle übertragen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Eintragungen von Personen in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister sind aufzunehmen:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade,
4. Wohn- und Büroanschrift,
5. weitere Kontaktdaten,
6. Mitgliedsnummer,
7. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
8. Staatsangehörigkeit sowie

9. Land der Hauptwohnung oder Niederlassung.“
- b) In Absatz 4 Nr. 5 werden nach dem Wort „Datum“ die Wörter „sowie Registriernummer“ eingefügt.
  - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 8 wird aufgehoben.
7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a  
Datenverarbeitung

- (1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, personenbezogene Daten, insbesondere über
- 1. Personen und Gesellschaften, die in den von der Architektenkammer Sachsen-Anhalt nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen oder Verzeichnisse eingetragen sind oder in diese Listen oder Verzeichnisse eingetragen werden wollen,
  - 2. Gesellschafter, zur Geschäftsführung befugte Personen und sonstige gesetzliche Vertreter der in Nummer 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften sowie
  - 3. Personen und Gesellschaften, die unbefugt nach § 3 geschützte Bezeichnungen führen oder anderweitig verwenden,
- zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (2) Nach Absatz 1 dürfen insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:
- 1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade und Titel,
  - 2. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit,
  - 3. Anschrift der Wohnung, der beruflichen Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer, Webseiten und E-Mail-Adressen,
  - 4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
  - 5. Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeiten, Berufsqualifikation und der Staat, in dem diese erworben worden sind,

6. Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, Berechtigungen und, soweit erforderlich, der Umfang der beruflichen Tätigkeit, der Umfang der Bauvorlageberechtigung sowie die Dauer der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Herkunftsstaat,
7. Eintragungen und Dienstleistungsanzeigen in den nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen,
8. Eintragungsversagungen, Untersagungen in Bezug auf das Führen einer nach § 3 geschützten Bezeichnung, Berufspflichtverletzungen, Ahndung von Berufsvergehen und Streichungen oder Löschungen in den Listen und Verzeichnissen nach Nummer 7 sowie deren Gründe,
9. Mitgliedsnummer,
10. Tätigkeit und Bestellung als Sachverständiger,
11. Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen,
12. Daten zur Erfüllung der Beitrags- und Gebührenpflicht einschließlich der Vollstreckung,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen und Gesellschaften sind verpflichtet, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, ihren Organen, Ausschüssen und Einrichtungen auf Verlangen die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Dokumente und Urkunden vorzulegen.

(4) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere Angaben über:

1. Eintragungsversagungen,
2. Berufspflichtverletzungen,
3. Maßnahmen in einem Berufsrechtsverfahren,
4. Löschungen in der Architekten- oder Stadtplanerliste,
5. Löschungen im Verzeichnis der Gesellschaften oder
6. Löschungen im Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister an oder von Behörden der Bundesrepublik Deutschland und bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.“

8. Die Anlage zu § 13b Abs. 2 Satz 1 erhält die aus der **Anlage 2** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die Beitrags-, Gebühren-, Kosten-, Haushalts-, Sachverständigenbestellungs-, Schlichtungs-, Wahl- sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung,“

### **Artikel 3** **Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a folgende Angabe eingefügt:  
  
„Verhältnismäßigkeitsprüfung 16b“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132)“ durch die Angabe „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.
4. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

#### „§ 16b Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Die Ordnungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Ordnungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Eine Ordnung im Sinne des Absatzes 1 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien nach Maßgabe des Analyse- rasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz (**Anlage**) auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Ordnung stehen. Die Ordnung ist so

ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Vier Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Ordnung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Ordnung ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Ordnung anzupassen ist.

(3) Ordnungen nach Absatz 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese hat bei der Genehmigung zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammer die Ordnung oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

(4) Das nach § 21 Abs. 1 zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Gründe für die Verhältnismäßigkeit in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe der Europäischen Kommission (regulated professions database) eingepflegt werden (Transparenz). Es kann diese Aufgabe auf eine andere Stelle übertragen.

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Umgang mit Daten

(1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über

1. Kammermitglieder,
2. Mitglieder von Organen und sonstigen Einrichtungen, die keine Kammermitglieder sind,
3. Gesellschaften sowie Geschäftsführer, Liquidatoren, Abwickler und sonstige gesetzliche Vertreter von Gesellschaften,
4. Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt haben,
5. Personen, die Dienstleistungen angezeigt haben,
6. Personen, die in Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder werden wollen, ohne Kammermitglied zu sein, insbesondere Ingenieure nach § 3 und Studierende,
7. Personen, die unbefugt eine Bezeichnung nach den §§ 2 und 9 führen oder

## 8. Sachverständige

ausgewählte Daten verarbeitet werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Familien-, Vor- und Geburtsname, Geschlecht, akademische Grade und Titel,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschriften der Wohnung sowie der Niederlassung und des Dienst- oder Beschäftigungsortes, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adressen und weitere Kontaktdaten,
4. Fachrichtung und Tätigkeitsart,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Angaben zur Eintragung in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Listen,
8. Eintragungen in entsprechende Listen und Verzeichnisse in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder Dienstleistungsanzeigen an andere Ingenieurkammern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch Abkommen gleichgestellten Staaten,
9. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen zur Ahndung von Berufsvergehen, Sperrungen und Löschungen in den in den Nummern 7 und 8 genannten Listen und Verzeichnissen, sowie deren Gründe,
10. Mitgliedsnummern,
11. Daten über Personen oder Gesellschaften, die für die Prüfung erforderlich sind, ob die Personen oder Gesellschaften ihre Berufspflichten oder die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen,
12. Daten zur Erstellung und zum Führen des Europäischen Berufsausweises und zur Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems im Sinne von Artikel 4a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG, Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, Berechtigungen und, soweit erforderlich, der Umfang der beruflichen Tätigkeit, der Umfang der Bauvorlageberechtigung sowie die Dauer der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Herkunftsstaat,
13. Name, Anschrift und Versicherungsnummer des Versicherers, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 besteht oder bestand,

14. Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung oder Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen,
15. Beitrags- oder Gebührenpflicht sowie die im Zusammenhang ihrer Erhebung erforderlichen Angaben.

Die in Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Daten sowie die für die Eintragung gemäß den §§ 10 und 13 maßgeblichen Angaben sind in die Listen, die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach diesem Gesetz zu führen sind, einzutragen.

(2) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen. Die in den genannten Listen enthaltenen Angaben dürfen von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat die betroffene Person anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt, öffentlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(4) Ist eine Person oder Gesellschaft nicht mehr Kammermitglied oder wird sie nicht mehr in einer Liste oder einem Verzeichnis geführt, dürfen diese personenbezogenen Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(5) Bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Angaben über die Berufspflichtverletzungen werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner weiteren Berufspflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung sind sämtliche bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942, 1945)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 115 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt berechtigt, Auskünfte über die bestehende oder beendete Haftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 demjenigen gegenüber zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat.“

7. Die Anlage zu § 16b Abs. 2 Satz 1 erhält die aus der **Anlage 3** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### **Artikel 4** **Änderung des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt**

In § 7 Abs. 3 Satz 7 des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 204, 212) wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 14b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).“

2. In § 18 Abs. 6 Nr. 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679“ ersetzt.

#### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz**

**Teil 1**  
**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**  
**vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

**Abschnitt 1**  
**Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1), den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.
2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Hierzu gehören maßgeblich die Ziele,
  - a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
    - aa) der Gewährleistung der geordneten Rechtspflege und der Lauterbarkeit des Handelsverkehrs, sowie der Betrugsbekämpfung,
    - bb) der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht,
    - cc) der Verkehrssicherheit,
  - b) der öffentlichen Gesundheit,
  - c) des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Tiergesundheit,
  - d) des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger,
  - e) des Schutzes der Arbeitnehmer,
  - f) der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung,

- g) des Schutzes des geistigen Eigentums,
  - h) des Schutzes und der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes,
  - i) der Kulturpolitik.
5. Gründe, die ausschließlich wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
  - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresses liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstaben zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindestanforderungen, Höchstpreisanforderungen oder beides;
  - l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.
- Diese Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.
5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

## **Teil 2**

### **Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und der Transparenz**

#### **Abschnitt 1**

#### **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**

1. Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Berufsreglementierungen eingeführt oder bestehende Berufsreglementierungen im Sinne von Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 geändert werden sollen, sind in das Internet einzustellen.
2. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.
3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

#### **Abschnitt 2 Monitoring**

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften nach Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 hat die Kammer die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden

Bereich des reglementierten Berufes festgestellt werden, gebührend zu berücksichtigen.

In der Begründung zu einem Vorschriftenentwurf muss durch die Kammer festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) praktisch nachgekommen werden soll.

### **Abschnitt 3**

#### **Transparenz durch Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen**

1. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften in Satzungen, die nach diesem Analyseraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, sind von der Aufsichtsbehörde in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe (regulated professions database) einzugeben. Diese Aufgabe kann auf eine andere Stelle übertragen werden.
2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen.

**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz**

**Teil 1**  
**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**  
**vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

**Abschnitt 1**  
**Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1), den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.
2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Hierzu gehören maßgeblich die Ziele,
  - j) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
    - aa) der Gewährleistung der geordneten Rechtspflege und der Lauterbarkeit des Handelsverkehrs, sowie der Betrugsbekämpfung,
    - bb) der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht,
    - cc) der Verkehrssicherheit,
  - k) der öffentlichen Gesundheit,
  - l) des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Tiergesundheit,
  - m) des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger,
  - n) des Schutzes der Arbeitnehmer,
  - o) der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung,

- p) des Schutzes des geistigen Eigentums,
  - q) des Schutzes und der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes,
  - r) der Kulturpolitik.
5. Gründe, die ausschließlich wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
  - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
  - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresses liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstaben zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
  
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
  - a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindestanforderungen, Höchstpreisanforderungen oder beides;
  - l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.
- Diese Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.
5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

## **Teil 2**

### **Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und der Transparenz**

#### **Abschnitt 1**

##### **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**

1. Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Berufsreglementierungen eingeführt oder bestehende Berufsreglementierungen im Sinne von Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 geändert werden sollen, sind in das Internet einzustellen.
2. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.
3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

#### **Abschnitt 2**

##### **Monitoring**

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften nach Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 hat die Kammer die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden

Bereich des reglementierten Berufes festgestellt werden, gebührend zu berücksichtigen.

In der Begründung zu einem Vorschriftenentwurf muss durch die Kammer festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) praktisch nachgekommen werden soll.

### **Abschnitt 3**

#### **Transparenz durch Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen**

1. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften in Satzungen, die nach diesem Analyseraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, sind von der Aufsichtsbehörde in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe (regulated professions database) einzugeben. Diese Aufgabe kann auf eine andere Stelle übertragen werden.
2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen.

**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz**

**Teil 1**  
**Analyseraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung**  
**vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

**Abschnitt 1**  
**Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1), den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.
2. Jede Vorschrift im Sinne von Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.
3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
4. Vorschriften im Sinne von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Hierzu gehören maßgeblich die Ziele,
  - s) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
    - aa) der Gewährleistung der geordneten Rechtspflege und der Lauterbarkeit des Handelsverkehrs, sowie der Betrugsbekämpfung,
    - bb) der Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht,
    - cc) der Verkehrssicherheit,
  - t) der öffentlichen Gesundheit,
  - u) des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Tiergesundheit,
  - v) des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger,
  - w) des Schutzes der Arbeitnehmer,
  - x) der Sozialpolitik, insbesondere des Schutzes des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung,

- y) des Schutzes des geistigen Eigentums,
  - z) des Schutzes und der Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes,
    - aa) der Kulturpolitik.
5. Gründe, die ausschließlich wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

## **Abschnitt 2**

### **Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung**

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:
  - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
  - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
  - c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
  - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
  - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresses liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstaben zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
  
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
  - a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
  - b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
  - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
  - e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
  - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
  - k) festgelegte Mindestanforderungen, Höchstpreisanforderungen oder beides;
  - l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
  - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
  - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Diese Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

## **Teil 2**

### **Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und der Transparenz**

#### **Abschnitt 1**

##### **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**

1. Entwürfe von Vorschriften, mit denen neue Berufsreglementierungen eingeführt oder bestehende Berufsreglementierungen im Sinne von Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 geändert werden sollen, sind in das Internet einzustellen.
2. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.
3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

#### **Abschnitt 2**

##### **Monitoring**

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften nach Teil 1 Abschn. 1 Nr. 1 hat die Kammer die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden

Bereich des reglementierten Berufes festgestellt werden, gebührend zu berücksichtigen.

In der Begründung zu einem Vorschriftenentwurf muss durch die Kammer festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung (Monitoring) praktisch nachgekommen werden soll.

### **Abschnitt 3**

#### **Transparenz durch Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen**

1. Die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften in Satzungen, die nach diesem Analyseraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, sind von der Aufsichtsbehörde in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe (regulated professions database) einzugeben. Diese Aufgabe kann auf eine andere Stelle übertragen werden.
2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Artikelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in das Landesrecht von Sachsen-Anhalt und der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 134 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

#### **1. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Umsetzungspflicht ergibt sich für jeden EU-Mitgliedstaat aus Artikel 288 Absatz 3 AEUV und der Richtlinienbestimmung selbst. Die Richtlinie dient der Liberalisierung des Binnenmarktes. Die Grundfreiheiten sind ein Essential des Binnenmarktes (Artikel 26, 27 AEUV). Die Europäische Grundrechtcharta schützt in Artikel 15 die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten.

Der Binnenmarkt wird als Raum ohne Binnengrenzen definiert, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen (Arbeitnehmer und Selbständige) und Kapital gewährleistet ist. Die unmittelbar anwendbaren Grundfreiheiten werden durch den Erlass von Sekundärrecht ausgestaltet und konkretisiert. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 ff AEUV), die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 ff und Artikel 56 ff AEUV) sind wesentlich für das Funktionieren des Binnenmarktes und die Europäische Integration.

Jede Reglementierung eines Berufes bedeutet eine Beeinträchtigung der genannten Grundfreiheiten. Alle binnenmarktbeschränkenden Maßnahmen unterliegen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Die Beeinträchtigung der Grundfreiheiten ist demnach erst dann europarechtskonform, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergeben hat, dass der Rechtfertigungsgrund in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes steht.

Nach erfolgtem Legislativvorschlag der Kommission, der zum Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) geführt hat, soll die Verhältnismäßigkeitsprüfung der nationalen Vorschriften für reglementierte Berufe modernisiert werden. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft, unabhängig vom Beruf, jede neue beschränkende Regelung im Bereich der Berufsreglementierung. Somit ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender berufsrechtlicher Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Nationale Bestimmungen, die den Zugang oder die Ausübung zu reglementierten Berufen regeln, dürfen keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten oder für die europäischen Grundrechte darstellen.

Die Mitgliedstaaten müssen sich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit an denen von der Europäischen Kommission erarbeiteten Prüfungskriterien bedienen, die sie bei jeder Überprüfung bestehender oder dem Erlass neuer Berufsreglementierungen anwenden. Hierdurch wird ein gemeinsamer Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei Reglementierung von Berufen innerhalb der Mitgliedstaaten geschaffen.

Die Richtlinie baut auf geltendem Recht auf. Gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit von nationalen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Europäischen Kommission vorzulegen.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 ist am 30. Juli 2018 in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungspflicht trifft die Länder für alle landesrechtlich reglementierten Berufe.

Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, soweit sie Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen erlassen oder ändern. Änderungen werden konkret vorgenommen für das Ingenieur- und Architektengesetz, sowie für das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt.

Dem Artikelgesetz wird ein nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 ausgearbeitetes Analyseraster als Anhang beigefügt, welches die Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung im weiteren und engeren Sinne, und die Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz konkretisierend darlegt. Der Vorteil eines Analyserasters zum einfachen Verweis auf die Richtlinie ist eine Vereinfachung für den Rechtsanwender. Eine Richtlinie ist mit Hilfe der Erwägungsgründe auszulegen und anzuwenden. Hinzu kommt, dass auch die Richtlinie 2018/958 (EU) noch - durch den nationalen Gesetzgeber - konkretisierungsbedürftige, zumindest aber konkretisierungs- und gestaltungsfähige Bestimmungen enthält, für die ein einfacher Verweis nicht ausreichend ist, wie etwa die Pflicht zur fortlaufenden Überprüfung von reglementierenden Vorschriften nach Artikel 4 Absatz 6. Das Analyseraster konkretisiert und komprimiert die Vorgaben unter Berücksichtigung der Erwägungs-

gründe. Die Richtlinie selbst kann, sofern erforderlich, zusätzlich zur Auslegung herangezogen werden.

Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 resultiert in erster Linie die Pflicht, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 ff. der Richtlinie (EU) 2018/958). Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich weiterhin die Pflicht, einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise zu informieren, bevor neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt oder bestehende Vorschriften geändert werden (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise einzubeziehen und ihr ist die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht nach Artikel 11 Absatz 1 die Pflicht vor, Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und die der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe (regulated professions database) einzugeben (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Die »regulated professions database« ist eine öffentlich zugängliche Datenbank auf der Internetseite der Europäischen Kommission, die sämtliche Berufsreglementierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält. Die Datenbank soll u. a. den Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht geben, welche Berufe in welchen Ländern einer Reglementierung unterliegen und ihnen die Vorbereitung zur Nutzung ihrer Rechte und Grundfreiheiten im Anwendungsbereich des Europarechts erleichtern.

Die Pflege der Datenbank erfolgt durch das aufsichtsführende Ressort. Diese Aufgabe kann auf eine andere Stelle - deutschlandweit zentrale Stelle - übertragen werden. Die Übertragung auf die Kammern dürfte kaum in Betracht kommen, nachdem die Schreibrechte von der Europäischen Kommission vergeben werden und diese den Überblick über die Anzahl der vergebenen Schreibrechte je Mitgliedstaat behalten möchte.

Damit die Aufsichtsbehörden die Pflicht aus Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 erfüllen können, sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit diesem Artikelgesetz verpflichtet werden, die Tatsachen, auf Grund derer sie die Berufsreglementierungen als verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilen, der Aufsichtsbehörde substantiiert zu übermitteln.

Schließlich wird durch das Artikelgesetz klargestellt, dass die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen hat, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten haben. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu überprüfen, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchgeführt wurde, ob sie zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt hat und ob auch die übrigen Vorgaben, zum Beispiel zur Information und Beteiligung von

Interessenträgern nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, beachtet wurden. Die Kammern werden verpflichtet, der Aufsichtsbehörde sämtliche Unterlagen und Nachweise, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie ergibt, zuzuleiten.

## **2. Zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung**

Die Datenschutz-Grundverordnung hat gem. Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Daher sind alle Fachgesetze inhaltlich und formell an die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Artikelgesetz für das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie für das Ingenieurgesetz, das Spielhallengesetz und das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt. Dabei handelt es sich zunächst um notwendige formale Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden im Architektengesetz und im Ingenieurgesetz einzelne Regelungen zur Datenverarbeitung angepasst und ergänzt. Diese Änderungen sind rechtlich nicht zwingend, folgen aber dem Transparenzgebot der Datenschutz-Grundverordnung und beruhen auf den Erfahrungen der praktischen Kammertätigkeit. Außerdem wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit die Lesbarkeit einzelner Vorschriften erleichtert.

Das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bedarf im Übrigen einer Überarbeitung.

Das 1998 verabschiedete Gesetz wurde mehrfach auf Grund von EU-Richtlinien geändert; eine Anpassung an die Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Berufsausübung erfolgte seit fast 20 Jahren jedoch nicht. Im Zuge der jetzigen Novelle soll daher - in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz - eine Anpassung hinsichtlich der Gründung von Partnerschaften bzw. Gesellschaften erfolgen. Für die Gründung einer Partnerschaft oder PartGmbH als auch GmbH, AG oder KGaA von lediglich zwei oder drei Partnern unterschiedlicher Professionen gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Ziel ist es - wie in anderen Bundesländern teilweise ebenso üblich - es auch schon 2 Personen zu ermöglichen, Gesellschaften zu gründen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Kammern für die Heilberufe in Sachsen-Anhalt haben berufsregelnde Kompetenzen und unterfallen somit dem Adressatenkreis der Richtlinie (EU) 2018/958. Sie werden somit zur Beachtung der Vorgaben der Richtlinie und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichtet.

Der neu einzufügende § 15 Absatz 1a des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt kodifiziert die Verpflichtung der Kammern den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Vor Erlass einer neuen berufsreglementierenden Vorschrift oder der Änderung bestehender Reglementierungen im Sinne des Absatzes 1a ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien nach Maßgabe des Analyserasters die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

Die Notwendigkeit der Veröffentlichung ergibt sich zwingend aus Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Veröffentlichung im Internet ist dabei die übliche Verfahrensweise. Die Dauer der Veröffentlichung von vier Wochen wird als angemessen angesehen. Die Verantwortung für die Veröffentlichung trägt die Kammer im Rahmen ihres Rechtsetzungsverfahrens.

Das Nähere zur Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Parteien, insbesondere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, regelt die Hauptsatzung der Kammer. Wichtig ist, dass im Einklang mit der Richtlinie sichergestellt werden muss, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben werden können und diese im Entscheidungsprozess der Kammer berücksichtigt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958). Öffentliche Konsultationen sind nur dann durchzuführen, wenn eine solche Durchführung nach objektiver Betrachtung relevant und angemessen erscheint.

Die Satzung unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Richtlinienvorgaben zu überprüfen. Die Einhaltung der Vorgaben ist Voraussetzung für eine Genehmigung.

Die Notwendigkeit der Überprüfung durch eine objektive und unabhängige Stelle, mithin der Aufsichtsbehörden, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 und dem Erwägungsgrund Nr. 14. Dessen erster Satz beschreibt, dass die Mitgliedstaaten eine objektive und unabhängige Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen durchführen müssen. Satz 2 zieht die Begutachtung durch eine unabhängige Stelle, einschließlich bestehender Stellen, die am nationalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, mit ein. Satz 3 lautet: *„Dies ist besonders wichtig, wenn die Prüfung durch [...] Berufsorganisationen erfolgt [...]“*. Diese Formulierung macht (nochmals) deutlich, dass hier eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden notwendig ist, da hier die objektive und unabhängige Prüfung durch die Worte „besonders wichtig“ betont werden. Der englische und französische Wortlaut führen zu demselben Ergebnis (particularly important bzw. importance particulière).

Bei der Überprüfung der Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist das Analyseraster heranzuziehen. Aus der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt sich die Anforderung einer substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung der Notwendigkeit der Reglementierung unter Beachtung der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und der Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen nationalstaatlicher Reglementierung und supranationaler Liberalisierung (vgl. Erwägungsgrund Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Das ständige Monitoring (Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/958) soll gewährleisten, dass etwa wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Verände-

rungen rechtlich angemessen begegnet wird. Auf Grund sich verändernder Berufsbilder, der europäischen und internationalen wirtschaftlichen Vernetzung der Staaten und nicht zuletzt dank der sich ständig fortentwickelnden Wissenschaft, ist die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer Reglementierung nach Ansicht der Europäischen Union zwingend. Diese Aufgabe trifft die Kammern.

Das Gebot der Transparenz gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958 konkretisiert sich in der Pflicht zur Eintragung beruflicher Reglementierungen und der ständigen Pflege der Datenbank für reglementierte Berufe (»regulated professions database«). Diese Verpflichtung obliegt den Aufsichtsbehörden.

Der Besonderheit der Gesundheitsberufe, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus wird in Anlehnung an Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2018/958 (EU) in Abschnitt 2 Ziffer 5 des „Analyserasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, des Monitorings und zur Transparenz“ Rechnung getragen. Das Analyseraster stellt eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie dar.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

#### **Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

#### **§ 2 Ausübung des Berufs**

Die Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

Der Absatz 6 wird dahingehend geändert, dass Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 und 2 zukünftig ihren Beruf als Partner im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes ausüben können, wenn 50 v. H. der Partner Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sind, statt wie zuvor 75 v. H. Nach § 1 Abs. 3 PartGG kann die Berufsausübung in Partnerschaften in Vorschriften über einzelne Berufe u. a. von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Solche Regelungen stellt das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt momentan in der Form, dass 75 v. H. der Partner Berufsträger sein müssen. Daraus ergibt sich für interdisziplinär tätige Partnerschaften, dass diese bei Aufnahmen eines „Nicht-Architekten“ (z. B. Ingenieur) die geschützte Berufsbezeichnung erst führen dürfen, wenn es neben ihm mindestens drei weitere in der Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragene Berufsträger gibt. Folgerichtig müssten es mindestens vier Personen sein, die als Partner agieren. Die Praxis zeigt aber, dass auch kleinere interdisziplinäre Gesellschaften mit zwei oder drei Personen am Markt tätig sind, die sich zu Partnerschaften zusammenschließen wollen. Dies soll nunmehr ermöglicht werden.

#### **§ 7 Gesellschaften**

Der § 7 regelt grundsätzlich die Voraussetzungen, welche für die Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften der Architektenkammer Sachsen-Anhalts erfüllt sein

müssen. Dabei gibt § 7 Abs. 1 S. 4 insbesondere die Voraussetzungen für Gesellschaften vor, die keine Partnerschaftsgesellschaften darstellen. Dass der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung in S. 4 neu aufgenommen wurde, soll verdeutlichen, dass dieses Erfordernis grundsätzlich schon zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste erfüllt sein muss und nicht nur eine Berufspflicht nach § 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 darstellt. Die weiteren Erfordernisse in den Nummern 1 bis 4 sollen zukünftig zudem konkret durch Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag nachgewiesen werden. Diese beiden Anpassungen des S. 4 entsprechen dem Musterarchitektengesetz. Mit § 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 soll hervorgehoben werden, dass durch Fortbestand der HOAI an den Leistungsbildern selbiger festgehalten wird und besonderer Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der in § 1 benannten Berufsaufgaben sein muss. Nr. 2 bleibt unberührt. Durch die Änderung der Nr. 3 soll es eine zur Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Regelung für juristische Personen geben. Mit 50 % der Stimmrechte, Kapitalanteile und der Geschäftsführungsbefugnis ist gesichert, dass ausreichend Einfluss auf die Gesellschaft besteht und somit berufstypische Pflichten effektiv durchgesetzt werden können. Um dieses Erfordernis weiter zu verankern bzw. zu gewährleisten, sind die weiteren Anteile von natürlichen Personen zu halten, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks befähigt sind. Die Kenntlichmachung von Gesellschaftern mit mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile der Gesellschaft soll zu einer erhöhten Transparenz beitragen und lehnt ebenfalls an das Musterarchitektengesetz an.

### **§ 13 b Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Die Architektenkammer hat nach § 13 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt berufsregelnde Kompetenzen und unterfällt somit dem Adressatenkreis der Richtlinie (EU) 2018/958. Die Ergänzung des § 13 Nr. 3 dient der Schließung einer Rechtslücke, nachdem die Architektenkammer nach § 13 Nr. 3 a. F. zwar die Aus- und Weiterbildung unterstützen sollten, dies jedoch nicht durch eine klare Rechtsgrundlage normiert wurde. Die Aufnahme der Fortbildung dient der Vervollständigung und orientiert sich an §16 Abs. 1 Nr. 3 IngG LSA. Die zu Artikel 1 gemachten Erläuterungen gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 15 Listenführung, Befähigungsnachweise, Auskünfte**

Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.

In Absatz 3 wird die Aufzählung der Daten, die in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister aufzunehmen sind, um weitere Kontaktdaten und die Mitgliedsnummer ergänzt. Dies dient der Vervollständigung der notwendigen persönlichen Daten in den Listen. Mit weiteren Kontaktdaten sind insbesondere Daten der elektronischen Kommunikation gemeint, die heute allgemein und ganz selbstverständlich genutzt werden, wie z. B. die E-Mail-Adresse. Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift werden die Daten enumerativ aufgeführt.

Absatz 4 Ziffer 5 wird um die Registriernummer (z. B. im Handels- oder Partnerschaftsregister) erweitert. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung zur eindeutigen Identifizierung der Gesellschaft.

Absatz 5 wird aufgehoben und geht in dem neuen § 15a auf.

Die Absätze 6 und 7 werden dadurch die neuen Absätze 5 und 6.

Absatz 8 wird der neue § 15a Absatz 4.

### **§ 15a Datenverarbeitung**

§ 15a wird neu eingefügt. Er regelt die Datenverarbeitung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt konkreter und transparenter als bisher. § 15 Absatz 5 alt bestimmt lediglich pauschal, dass die Architektenkammer personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen darf, soweit dies zur rechtlichen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Mit der Neufassung wird für die Betroffenen noch transparenter, welche Daten die Architektenkammer zu welchen Zwecken verarbeitet. Diese Konkretisierung folgt nicht zwingend aus der Datenschutz-Grundverordnung. Sie entspricht aber deren Grundgedanken nach Transparenz und Bestimmtheit der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung.

Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen § 21 Absatz 2 des Musterarchitektengesetzes in der Fassung vom September 2006. Damit wird auch dem Interesse an einer Vereinheitlichung der Architektengesetze der Länder Rechnung getragen. Inhaltlich entspricht die Regelung der bisherigen tatsächlichen Praxis der Datenverarbeitung der Architektenkammer. In Absatz 1 wird aufgeführt, über wen die Architektenkammer personenbezogene Daten verarbeitet und in Absatz 2 welche Daten verarbeitet werden. Beide Regelungen beschreiben die typischen Datenverarbeitungsvorgänge der Architektenkammer und sind nicht abschließend.

Absatz 3 nimmt die Verpflichtung der Personen und Gesellschaften aus Absatz 1 auf, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt restriktiv und ausschließlich für solche Auskünfte, die die Architektenkammer zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 8. Die Bezugnahme auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes wurde gestrichen, da hiermit lediglich auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt verwiesen wurde. Dieses ist umfassend geändert worden und ist nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr alleinige Rechtsgrundlage.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt**

##### **§ 5 Antragsverfahren**

In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt durch den Verweis auf das Ingenieurgesetz ersetzt. Das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt hat mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung nur noch einen begrenzten ergänzenden Regelungsbereich. Der alleinige Bezug hierauf wäre daher unzureichend.

## **§ 16b Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Die Ingenieurskammer hat nach § 16 des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt berufsregelnde Kompetenzen und unterfällt somit dem Adressatenkreis der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die zu Artikel 1 gemachten Erläuterungen gelten entsprechend.

## **§ 25 Umgang mit Daten**

§ 25 erhält eine neue Fassung.

In Absatz 1 wird noch detaillierter als in der bisherigen Fassung aufgeführt, über wen die Ingenieurkammer welche personenbezogenen Daten verarbeitet. Die bisherige bereits nicht abschließende Aufzählung der verarbeiteten Daten wird entsprechend der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung der Ingenieurkammer ergänzt. Damit wird die Transparenz für die Betroffenen weiter erhöht.

Zunächst wird die bisherige Aufzählung der Betroffenen der Datenverarbeitung ergänzt. Die bisherige Aufzählung hat sich als unvollständig erwiesen. Bei der Ergänzung handelt es sich um Personen, die in unterschiedlicher Beziehung zur Tätigkeit der Kammer stehen, deren Daten aber ggf. gespeichert oder übermittelt werden müssen. Dies sind etwa Liquidatoren und sonstige gesetzliche Vertreter von Gesellschaften sowie Mitglieder von Organen und Einrichtungen der Ingenieurkammer und Personen, die in Listen und Verzeichnissen eingetragen sind oder werden wollen, ohne Kammermitglied zu sein. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt die Aufzählung enumerativ.

Entsprechend wird danach folgend auch die Aufzählung der verarbeiteten Daten ergänzt. Zusätzlich aufgenommen werden dabei etwa Titel (Nr.1), Geburtsort (Nr. 2) und weitere Kontaktdaten (Nr. 3). In Nr. 4 erfolgt eine Korrektur. Aus dem Tätigkeitsort, der bereits vom Dienst- oder Beschäftigungsort der Aufzählung in Nr. 3 erfasst wird, wird die Tätigkeitsart, die inhaltlich mit der Fachrichtung korrespondiert. In Nr. 9 wird der Hinweis auf Ehrenverfahren durch die Ahndung von Berufsvergehen ersetzt. Damit wird der inhaltliche Bezug zu den vorher aufgeführten Berufspflichtverletzungen klarer hergestellt. Außerdem wird die Speicherung der Gründe von Sperren und Löschungen in den aufgeführten Listen und Verzeichnissen neu aufgenommen. Nr. 12 beinhaltet eine weitere Konkretisierung der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG. In 2016 ist die Vergabeverordnung (VgV) in Kraft getreten, die für die Vergabe von Bauaufträgen anzuwenden ist. Daher ist in Nr. 13 (alt) der Hinweis auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zu ersetzen. Die Regelung betraf das in der Vergangenheit eingeführte Präqualifikationssystem. Dieses System wird vor dem Hintergrund der Vergaberechtsreform nunmehr jedoch neu aufgestellt. Die Kammermitglieder müssen sich im Bedarfsfall zukünftig direkt an die Präqualifikationsstelle wenden. Aufgrund des Systemwechsels kann die Regelung entfallen. Weitere Ergänzungen in den Nrn. 13 (neu), 14 und 16 betreffen Angaben zu Berufshaftpflichtversicherungen, Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen und Angaben zur Beitrags- und Gebührenpflicht.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Der bisherige Absatz 3 regelt lediglich die Datenübermittlung aus nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen an in- und ausländische Behörden nach Maßgabe der Vorschriften des Datenschutzrechts. Diese Einschränkung wird zugunsten einer allgemein formulierten Regelung aufgehoben.

Absatz 4 wird - in Anlehnung an Art. 18 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung - sprachlich umformuliert, da die Datenschutzgrundverordnung das Institut des Sperrens von Daten nicht kennt und selbiges verdrängt. Sie beinhaltet jedoch in Art. 17 und 18 eigene entsprechende Regelungen zum Schutz der Betroffenen. Da vielfältige Konstellationen denkbar sind, in denen personenbezogene Daten auch noch nach Ende der Mitgliedschaft verarbeitet werden müssen, ist der Erhalt des Absatzes 4 erforderlich. Beispiele sind hierfür unter anderem die Verarbeitungen im Zusammenhang mit der berufsständischen Rentenversorgung, der Umgang mit Beitragsschulden oder Anfragen von Bauherrn in Bezug auf unterhaltene Berufshaftpflichtversicherungen. Da die Datenschutzgrundverordnung mit Art. 18 die Möglichkeit einer einschränkenden Datenverarbeitung kennt, ist Absatz 4 entsprechend angepasst worden und beinhaltet nach wie vor dasselbe Regelungsziel.

Im Absatz 5 wird Satz 2 und 5 gestrichen. Satz 2 beinhaltet das Rechtsinstitut des Sperrens, welches durch die Datenschutzgrundverordnung verdrängt wird. Durch die Anwendung der Art. 17 und 18 der Datenschutzgrundverordnung ist Absatz 5 Satz 2 überflüssig. Zudem gilt grundsätzlich die Löschungspflicht, soweit nicht Ausnahmen aus Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung eingreifen bzw. die Daten nach § 25 Abs. 4 eingeschränkt zu verarbeiten sind. Satz 5 beinhaltete eine Hinweispflicht, welche im Ergebnis überflüssig und mit unnötigem Aufwand für die Ingenieurkammer verbunden ist. Die Regelung im vorletzten Satz geht dahin, dass Personen - trotz anstehender Löschung von Daten - beantragen können, die Daten weiter zu speichern. Dann ist es jedoch im originären Interesse dieser Personen, die Daten weiter vorzuhalten und gerade nicht zu löschen. Warum eine „Fürsorgepflicht“ für die Kammer entsteht, ist nicht zu begründen, zumal die Kammer gerade kein Recht haben soll, die Daten weiter vorzuhalten, sondern es ein einseitiges Recht der betroffenen Person darstellt. Wenn die Kammer ein weiteres Interesse auch an diesen Daten besitzt, bleibt es ihr unbenommen auf das Antragsrecht hinzuweisen. Warum dies eine echte, womöglich noch einklagbare und gegebenenfalls schadensersatzauslösende Pflicht sein soll, ist nicht zu erklären.

In § 33 Absatz 6 wird nunmehr auf die jeweils geltende Fassung des Versicherungsvertrags-gesetzes abgestellt. Personen können ein berechtigtes Interesse haben, Auskünfte über bestehende oder beendete Haftpflichtversicherungen zu erhalten, z. B. als Vertragspartner eines Ingenieurs bei dessen Insolvenz. Da die Ingenieurkammer das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen hat, ist es gerechtfertigt, der Kammer ein Auskunftsrecht einzuräumen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist.

## **Zu Artikel 4**

### **Änderung des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt**

#### **§ 7 Spielersperre**

§ 7 Absatz 3 Satz 7 wird an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

## **Zu Artikel 5**

### **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

#### **§ 14b Vorwarnmechanismus**

Der Verweis auf die Rechtsgrundlage ist an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

#### **§ 18 Statistik**

In Absatz 6 Nr. 2 erfolgt die Übernahme der Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung übernommen.

## **Zu Artikel 6**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.